

Ausbildungsvertrag

im Rahmen der Ausbildung zur/zum

Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson

in der allgemeinen **ambulanten Akut- und Langzeitpflege** ohne/mit Ausrichtung auf
den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (*nicht zutreffendes streichen*)

zwischen

Name der Einrichtung _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

- im Folgenden „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt -

und

Name, Vorname _____

geb. am _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

- im Folgenden „Auszubildende/r“ genannt -

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson befähigt die Auszubildenden, Menschen aller Altersstufen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege, pflegen zu können. Der Kompetenzerwerb in der Pflege von Menschen aller Altersstufen berücksichtigt auch die besonderen Anforderungen an die Pflege von Kindern und Jugendlichen sowie alten Menschen in den unterschiedlichen Versorgungssituationen sowie besondere fachliche Entwicklungen in den Versorgungsbereichen.

§ 2 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

(1) Die/der Auszubildende wird für den Beruf der/des Pflegefachfrau/-manns/-persons nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung ausgebildet.

(2) Der Unterricht richtet sich nach den vom Bildungsministerium des Landes Rheinland-Pfalz erlassenen Lehrplänen.

(3) Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung dieser Pflegeausbildung ergeben.

§ 3 Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung insgesamt drei Jahre in Vollzeitform und fünf Jahre in Teilzeitform.

Sie beginnt am: 1. August 20____

und endet am: 31. Juli 20____

(2) Die praktische Ausbildung zur/m Pflegefachfrau/-mann/-person umfasst 2500 Stunden.

(3) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(4) Besteht die oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 4 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird in folgender Stammpraxiseinrichtung (Träger der praktischen Ausbildung) durchgeführt:

Name der Einrichtung _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung trägt der Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung und hat den Auszubildenden intern oder über externe Kooperationen folgende Praxiseinsätze zu ermöglichen:

- 400 Std. Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung,
- 400 Std. Pflichteinsatz allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen z.B. in stationären Pflegeeinrichtungen,
- 400 Std. Pflichteinsatz allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege z.B. in ambulanten Pflegediensten,
- 400 Std. Pflichteinsatz allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen z.B. in Krankenhäusern,
- 120 Std. Pflichteinsatz spezieller Bereich der pädiatrischen Versorgung,
- 120 Std. Pflichteinsatz spezieller Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung,
- 500 Std. Vertiefungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung,
- inkl. 120 Std. Nachtdienst ab dem 18. Monat der Ausbildung (Ausnahme: Verzicht auf diesen Einsatz bei Auszubildenden unter 18 Jahren).

(3) Die zeitliche Gliederung und Zuordnung der Praxiseinsatzarten ist dem Ausbildungsplan zu entnehmen, der als Anlage diesem Ausbildungsvertrag beigelegt ist.

(4) Der Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr gemäß § 7 Abs. 4 PflBG i.V.m. Anlage 7 PflAPrV findet im nachfolgend benannten Versorgungsbereich statt:

- ☐ **Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege** (kein Wahlrecht gem. § 61 PflBG, um ersatzweise den Altenpflegeabschluss zu erlangen)
- ☐ **Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf ambulante Langzeitpflege**

(5) Bei einem für das dritte Ausbildungsjahr im Vertiefungseinsatz festgelegten Versorgungsbereich Allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege **mit Ausrichtung auf ambulante Langzeitpflege** hat die/der Auszubildende vom 18. bis 20. Ausbildungsmonat die Möglichkeit, ein Wahlrecht gemäß § 61 PflBG auszuüben, um ersatzweise den Altenpflegeabschluss zu erlangen.

(6) Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden.

§ 5 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

- die Auszubildenden gemeinsam mit der Berufsbildenden Schule Zweibrücken Ignaz-Roth-Schule, nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen in der jeweils gültigen Fassung auszubilden,
- dafür zu sorgen, dass die Auszubildenden die Kompetenzen erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels in der vorgesehenen Ausbildungszeit erforderlich sind,
- die Auszubildenden nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Pflegeschule und den externen Kooperationspartnern vor Beginn der praktischen Ausbildung abgestimmt ist,

- geeignete Praxisanleitungen und Fachkräfte mit der Durchführung der praktischen Ausbildung zu beauftragen und gegenüber der Pflegeschule zu benennen,
- sicherzustellen, dass die Praxisanleitung während jedes Praxiseinsatzes im Umfang von mindestens 10 Prozent stattfindet,
- die Auszubildenden für Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule freizustellen und zum Besuch derer anzuhalten,
- die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anzuhalten,
- die Auszubildenden für die externen Praxiseinsätze und Prüfungen freizustellen,
- den Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen. Sie müssen dem Ausbildungsstand sowie den physischen und psychischen Kräften angemessen sein,
- den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind,
- den Auszubildenden während der praktischen Einsätze die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen,
- die Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie zur Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der internen und externen Praxiseinsätze, sowie in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen,
- am Ende eines jeden durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist den Auszubildenden bei Beendigung des Praxiseinsatzes bekannt zu machen und zu erläutern sowie der Pflegeschule fristgerecht zu übermitteln.

§ 6 Pflichten der Auszubildenden

Die Auszubildenden haben sich zu bemühen, die Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Die Auszubildenden verpflichten sich insbesondere,

- die ihnen im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten,
- an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen der Pflegeschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen (Schulpflicht),
- die vorgeschriebenen Praxiseinsätze gemäß Ausbildungsplan zuverlässig zu absolvieren,
- den Weisungen zu folgen, die im Rahmen der internen und externen praktischen Ausbildung und von der Pflegeschule erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- den schriftlichen Ausbildungsnachweis zeitnah und sorgfältig zu führen und auf Verlangen sowie zur Zulassung zur Prüfung vorzulegen,
- über Vorgänge, die ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und die Schweigepflicht, den Datenschutz sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung, also auch während der internen und externen Praxiseinsätze, sowie in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung einzuhalten,
- bei Fernbleiben von der Ausbildung oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich der Praxiseinrichtung, ggf. zusätzlich der externen Praxiseinrichtung oder der Pflegeschule Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall eine schriftliche Entschuldigung abzugeben. Auf Anweisung der Praxiseinrichtung oder der Pflegeschule kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verpflichtend festgelegt werden,
- versäumte Ausbildungszeit nachzuholen, wenn diese zehn Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts und/oder zehn Prozent der Praxisstunden übersteigt.

§ 7 Ausbildungsvergütung und sonstige Leistungen

(1) Die Vergütung der/s Auszubildenden beträgt:

im 1. Ausbildungsjahr _____ € im Monat.

im 2. Ausbildungsjahr _____ € im Monat.

im 3. Ausbildungsjahr _____ € im Monat.

(2) Die Vergütung wird spätestens am _____ für den laufenden Monat gezahlt.

(3) Den Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

- für Tätigkeiten und Einsätze, die außerhalb der eigenen Einrichtung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchzuführen sind,
- für die Zeit der Freistellung für die Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- bis zur Dauer von 10 Prozent der Ausbildungsveranstaltungen und/oder 10 Prozent der Praxisstunden,
 - wenn sie infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen können,
 - wenn sie aus einem sonstigen in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, die Pflichten, die sich aus der Ausbildung ergeben, zu erfüllen.

(4) Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung ist der Sozialversicherungspflicht nachzukommen.

§ 8 Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt _____ Stunden.

(2) Eine über die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig. Der Ausgleich ist in Freizeit zu gewähren.

(3) Schultage sind im Dienstplan mit einer täglichen Regelarbeitszeit zu führen. Überstunden oder Minusstunden dürfen aufgrund des Besuchs der schulischen Ausbildungsveranstaltungen nicht entstehen.

(4) Das geplante Arbeiten der Auszubildenden am Wochenende während des Schulblocks ist nur am Wochenende vor oder nach dem Schulblock zulässig.

§ 9 Dauer des Erholungsurlaubes

(1) Die/der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Umfang beträgt

vom _____ bis 31. Dezember _____ _____ Ausbildungstage,

vom 1. Januar _____ bis 31. Dezember _____ _____ Ausbildungstage,

vom 1. Januar _____ bis 31. Dezember _____ _____ Ausbildungstage,

vom 1. Januar _____ bis 31. Dezember _____ _____ Ausbildungstage.

(2) Der Urlaub ist ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren.

§ 10 Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
2. von der/m Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 10 Abs. 2, Ziffer 1 unter Angabe von Gründen, erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihm zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als 14 Tage bekannt sind.

(5) Die Berufsbildende Schule Zweibrücken Ignaz-Roth-Schule ist im Falle einer Kündigung sowohl von der/m Auszubildenden als auch von der Einrichtung sofort zu informieren.

§ 11 Sonstiges

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke wird eine Bestimmung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel
Träger der praktischen Ausbildung

Unterschrift
Auszubildende/r

Ort, Datum

Unterschrift
evtl. gesetzliche/r Vertreter/in

Genehmigt:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel
Schulleiter
BBS Zweibrücken Ignaz-Roth-Schule

Anlage:

Ausbildungsplan für die **allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege** mit Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege als Träger der praktischen Ausbildung:

Zeitpunkt des Praxiseinsatzes	Art des Praxiseinsatzes	Umfang	intern/extern
1. Ausbildungsjahr	Orientierungseinsatz	(mind.) 400 Std.	intern
1. Ausbildungsjahr	Pflichteinsatz stationäre Langzeitpflege	(mind.) 400 Std.	intern
1./2. Ausbildungsjahr	Pflichteinsatz ambulante Akut- und Langzeitpflege	(mind.) 400 Std.	extern
1./2. Ausbildungsjahr	Pflichteinsatz stationäre Akutpflege	(mind.) 400 Std.	extern
1./2. Ausbildungsjahr	Pflichteinsatz pädiatrische Versorgung	(mind.) 120 Std.	extern
3. Ausbildungsjahr	Pflichteinsatz in der allge- mein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Ver- sorgung	(mind.) 120 Std.	extern
3. Ausbildungsjahr	Vertiefungseinsatz	(mind.) 500 Std	intern